

Dispensations- und Absenzenreglement

(Leitfaden für die Schulen, BiD 26. Juni 2006)

Dispensation im Kindergarten

Ein Kind, welches für den Kindergarten angemeldet ist, verpflichtet sich, diesen auch regelmässig zu besuchen. Ein Kind kann nicht nach Belieben dispensiert oder aus dem Kindergarten genommen werden. Im Kindergarten gilt jedoch eine etwas moderatere Bewilligungspraxis als in der Primarschule.

Dispensation in der Primarschule

Bewilligungsberechtigte Dispensationsgründe

Ausnahmsweise können Dispensen erteilt werden für:

- Unfälle oder andere Ereignisse
- Todesfälle
- Spezielle Familienfeste (Hochzeiten, etc.)

Die vom Unterricht zu dispensierenden Kinder müssen jedoch eine innige, persönliche Beziehung zu den zu besuchenden Personen haben (verwandte oder nahe stehenden Bekannte), welche das Fernbleiben von der Schule objektiv rechtfertigt.

- Krankheiten
- Hohe religiöse Feiertage nicht christlicher Glaubensrichtungen
- Schnuppern in anderen Schulen
- Aufnahmeprüfungen an anderen / höheren Schule
- Geplante Auswanderung, wenn der Aufenthalt ins Auswanderungsland führt

Nicht bewilligungsberechtigte Dispensationsgründe

Der blosse Wunsch einer Auslandsreise ist nicht ausreichend für die Bewilligung einer Dispensation. In Anbetracht der 13 Wochen schulfreier Zeit pro Jahr (§ 30 Abs. 2 VSV) kann von den Eltern grundsätzlich verlangt werden, dass sie ihre Ferien- und Auslandsreisewünsche und -bedürfnisse mit den Ferien ihrer schulpflichtigen Kinder in Einklang bringen, falls sie diese mitnehmen wollen. Rein finanzielle, wetter- oder klimabedingte Überlegungen vermögen eine mehrtägige Schulabsenz nicht zu rechtfertigen. Gleiches gilt auch für die Absicht, eine Reise in ein ganz bestimmtes (fernes) Land durchzuführen, für welches aufgrund der grossen Distanz idealerweise eine längere Mindestreisedauer einzuplanen ist. Um eine Dispens zu rechtfertigen, muss eine geplante Auslandsreise daher bestimmte weitere Ziele verfolgen. Auch der blosse Wunsch, gemeinsame Familienferien zu verbringen, oder der Umstand, dass ein Elternteil beruflich bedingt nur zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt Ferien beziehen kann, stellen keine hinreichenden Dispensationsgründe dar. Auch berufliche Gründe der Eltern stellen keine dringende persönliche oder familiäre Angelegenheit des Kindes dar.

Einschränkung für die Bewilligung von Dispensationsgesuchen

Jeweils in der letzten und ersten Schulwoche vor oder nach den Sommerferien, sowie während Schullagern und Gesamtschulanlässen (Montag bis Freitag) werden keine Dispensationsgesuche bewilligt; vorbehaltlich der Gründe für bewilligungsberechtigte Dispensationen.

Schulsporttag

Der Schulsporttag ist ein obligatorischer Schultag. Das Dispensationsgesuch muss frühzeitig bei der SL eingereicht werden. Gesuche werden nur bewilligt, wenn der Anlass eine dringende, wichtige Angelegenheit betrifft. Die Bewilligung erfolgt nur, wenn für diesen Anlass entsprechende Jokertage eingelöst werden.

Nachholunterricht

Es besteht kein Anspruch auf Erteilung von Nachholunterricht. Die Erziehungsberechtigten bzw. die Schülerinnen und Schüler sind für das Nachholen des Schulstoffes selber verantwortlich. Die Lehrpersonen sind berechtigt, verpasste Prüfungen nachholen zu lassen.

Unentschuldigte Absenzen (§ 47 VSV)

Vom Schulrat verwarnt oder mit Ordnungsbusse von Fr. 200.— bis Fr. 5'000.— bestraft wird, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kind:

- a) ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält
- b) nicht in die Schule oder Klasse schickt, in die es eingeteilt ist
- c) in eine nicht bewilligte Privatschule schickt (§69)
- d) ohne Bewilligung privat unterrichten lässt.

PRIMARSCHULE ALTENDORF